

Petersberg Gesamtschule

der Stadt Königswinter

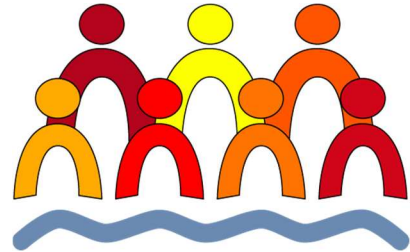
Dollendorfer Straße 64 - 66

53639 Königswinter

Telefon 02244 - 934 340 Fax 02244 - 934 399

E-Mail sekretariat@petersberg-gesamtschule.de

Web www.petersberg-gesamtschule.de



Antrag auf Beurlaubung von Schülern/innen

gem. § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Bescheinigungen beifügen!): _____	

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: ☐ ja ☐ nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

Verteiler (über Sekretariat):

- Antragsteller/in
- Klassenleitung
- Schülerakte/Schild

Bei Beurlaubung **bis zu einem Tag** (Entscheidung Klassenlehrer/in):

Die Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt. ☐ abgelehnt. Begründung: _____

Datum _____

Unterschrift Klassenlehrer/in _____

Bei Beurlaubung **bis zu zwei Schultagen** (Entscheidung Abteilungsleiter/in):

Die Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt. ☐ genehmigt unter folgender Auflage: _____
- ☐ abgelehnt. Begründung: _____

Datum _____

Unterschrift Abteilungsleiter/in _____

Bei Beurlaubung **von drei und mehr Schultagen und unmittelbar vor oder nach den Ferien** (Entscheidung Schulleiter):

Die Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt. ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____
- ☐ abgelehnt. Begründung: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Datum _____

Unterschrift Schulleiter _____

Petersberg Gesamtschule

der Stadt Königswinter

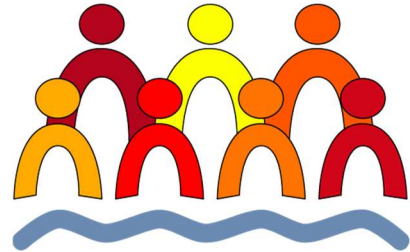
Dollendorfer Straße 64 - 66

53639 Königswinter

Telefon 02244 - 934 340 Fax 02244 - 934 399

E-Mail sekretariat@petersberg-gesamtschule.de

Web www.petersberg-gesamtschule.de



Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Anträge auf Beurlaubung von Schülern/innen müssen **rechtzeitig** (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 4 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler **auf Antrag** und **nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
3. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
4. **Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.**
5. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
 - a) persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

- c) Schließung des Haushalts
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familien-erholungsmaßnahme (Kur/Reha, Betriebsferien).
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.
- d) Religiöse Feiertage
Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.
Soweit religiöse Feiertage mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden.
Die Beurlaubung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.